

Asbest - Hinweise zu Tätigkeiten mit Asbest melden	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Weiterführende Informationen	2

Asbest - Hinweise zu Tätigkeiten mit Asbest melden

Wenn Sie den Verdacht haben, dass Gewerbetreibende, Handwerker, Heimwerker oder Privatpersonen Tätigkeiten mit Asbest ausführen, wodurch andere Personen gefährdet werden, können Sie die zuständige Behörde darauf hinweisen.

Bei Verdacht auf Erfüllung einer Straftat, wird der Fall an die Staatsanwaltschaft abgegeben,

Voraussetzungen

- **Keine Voraussetzungen erforderlich.**

Erforderliche Unterlagen

- **Meldung von Hinweisen zu Tätigkeiten mit Asbest**
Der Hinweis kann formlos telefonisch, schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- **Angaben zu den Tätigkeiten**
 - Ort, an dem Tätigkeiten mit Asbest stattfinden / stattgefunden haben,
 - Zeitpunkt / Zeitraum der Tätigkeiten mit Asbest,
 - wenn möglich Angaben zur Person / Firma, die diese Tätigkeiten ausführt / ausgeführt hat,
 - wünschenswert sind Fotos von den Tätigkeiten und dem Umfeld

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Abschnitt 7**
(https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/BJNR164400010.html#BJNR164400010BJNG000701126)
- **Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG) § 2 Abs. 4 Satz 1**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=ASOG_BE_!_2)
- **Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG) Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) Nr. 24 Absatz 9**
(https://gesetze.berlin.de/perma?j=ASOG_BE_Nummer_24)

Weiterführende Informationen

- **Informationsportal Asbest (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen)**
(<https://www.berlin.de/sen/wohnen/wissen-fuer-vermieter/asbest-in-gebaeuden/>)